



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

e) Schlußbemerkung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Freiheitsstelle mit dem folgenden, auf den es allein ankommt, wird durch die Fuge im Verhältnisse zu dem Eingangssatze nicht in Zweifel gestellt.

e) Schlußbemerkungen.

1. Die Echtheit der Freiheitsstelle, wie sie durch die Ausnahmelosigkeit der handschriftlichen Überlieferung schon sehr nahe gelegt wird, ist gegen die Emendation v. SCHWERINS festzuhalten. v. SCHWERIN hat die Gedankenstriche HOMEYERS unrichtig aufgefaßt. Die Prüfung des Zusammenhanges mit dem nachfolgenden Satz ergibt nicht die Notwendigkeit der zeitlichen Trennung, sondern ihre Unmöglichkeit.

2. v. SCHWERIN ist ein verdienter Rechtshistoriker und als hervorragender Textkritiker bekannt. Wie erklärt es sich, daß er in unserem Fall zu zwei so unmöglichen Hypothesen gelangt ist. Die Erklärung kann in der Annahme gefunden werden, daß die Intuition v. SCHWERINS ganz unbewußt durch seine polemische Stellungnahme beeinflusst worden ist. Die Freiheitsstelle beweist meine städtische Deutung, wie v. SCHWERIN selbst erklärt. Aus der Bekämpfung meiner Ansicht ergab sich der Wunsch, daß die Stelle verschwinden möge und aus diesem Wunsche zuerst die Intuition der Unechtheit und dann das Mißverständnis der Gedankenstriche HOMEYERS.

3. Auch andere Schriftsteller haben im Eifer der Polemik die Echtheit von Quellenstellen zu unrecht angezweifelt. Solche Anzweiflungen erweisen sich nicht selten als eine »ultima ratio« und als ein Indiz für den Erkenntnisgehalt der angegriffenen Stelle.

Ungewöhnlich ist aber bei der Beanstandung v. SCHWERINS, daß er die Neuheit seiner Hypothese nicht hervorhebt, den Stand der Überlieferung nicht erwähnt¹⁾ und sich auf eine gleichfalls ganz neue Interpretation der Ausgabe von HOMEYER stützt. Durch dieses Zusammentreffen konnte der Leser der Rezension verleitet werden, dem Einwurfe eine ihm nicht zukommende Bedeutung beizulegen.

Ungewöhnlich ist es auch, daß v. SCHWERIN seine textkritische Entdeckungen nicht mehr beachtet, nachdem sie ihm zur Entkräftung meines psychologischen Arguments gedient haben. Aber v. SCHWERIN tut dies. Sobald man die Freiheitsstelle aus dem Rechtsbuche entfernt, wie v. SCHWERIN dies doch will, dann fällt mit ihr auch der Besuch der verschiedenen Sendgerichte als Standesmerkmal. Dann enthielt ja das echte Rechtsbuch von diesem Merkmale überhaupt nichts. Aber v. SCHWERIN erörtert in dem weiteren Verlaufe seiner Rezension das Merkmal des Sendgerichts ebenso ernsthaft, als ob die Freiheitsstelle echt wäre (S. 710 Abs. 2). Ebenso wird auf S. 712 unten die Sendgerichtsstelle als echt behandelt. Dies Vorgehen

¹⁾ Es ist allgemein üblich, daß ein Autor bei der Beanstandung einer bisher als echt geltenden Quellenstelle auf den Zustand der handschriftlichen Überlieferung eingeht. Es ist schade, daß v. SCHWERIN in diesem Falle von der Übung abgewichen ist. Die Mitteilung war ja sehr kurz zu bewerkstelligen. Die Worte: »in allen Handschriften überliefert« hätten ausgereicht.

ist ungewöhnlich und nicht empfehlenswert. Der Rezensent darf selbstredend die Echtheit einer Stelle nur beanstanden, wenn er sie für unecht hält, nicht schon, wenn die Unechtheit seiner polemischen Stellung günstig wäre. Dann sind aber die weiteren Folgerungen aus der Erkenntnis zu ziehen. Es ist unzulässig die Unechtheitsbehauptung nach dem Motto zu behandeln: »Der Mohr hat seine (polemische) Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen.«

4. V. SCHWERIN hat eingesehen und erklärt (vgl. oben S. 290), daß die Stelle zwingende Beweise für meine städtische Deutung der Pflegehaften auch hinsichtlich der einzelnen Institute bringen würde, wenn sie echt wäre. Er hat dadurch auch sein ablehnendes Endurteil von der Unechtheit der Stelle abhängig gemacht. Diese Beurteilung ist auch richtig. Die Stelle reicht allein aus, um mein psychologisches Argument zu begründen und damit die Mitberücksichtigung der niederen Stadtbürger als Pflegehafte¹⁾. Die Stelle hat sich nun als echt erwiesen. Deshalb ist es nicht mehr erforderlich, auf die einzelnen Bemängelungen meiner anderen Beweise einzugehen, die V. SCHWERIN in seiner Rezension bringt²⁾. Ihr heuristischer Wert im einzelnen und in ihrer Verwendung zu dem Aufbau des Gesamturteils ist ebenso groß, wie derjenige, den wir der besprochenen Emendationshypothese beizulegen haben.

¹⁾ Nochmals sei betont, daß eine Kombinationsdeutung auch der Pflegehaften, wie sie z. B. BEYERLE in seiner Rezension vertritt, durch das psychologische Argument nicht ausgeschlossen wird. (Vgl. oben S. 199, Anm. 2 219 Anm. 1). Es sind andere Gründe, die es notwendig machen, die Pflegehaften des Rechtsbuchs auf die Stadt zu beschränken. (Vgl. oben S. 238).

²⁾ Einzelne Argumente sind oben besprochen worden, S. 225 (Schulzending), S. 235 (Sendgericht der Pflegehaften), S. 242 (Leihestelle Landrechts), S. 250 (Thüringer Pflegehaftenstellen). Vgl. ferner Standesgliederung S. 140 (Dreihufengrenze).